



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic

Meran, am 27. Februar 2024

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Unternehmensimmobilien müssen gegen Naturkatastrophen versichert sein.....	2
2. Berechnung Sachbezüge: Gemischt genutzte Fahrzeuge	2
3. Steuerwohnsitz im Homeoffice	2
4. Begünstigungen für die Verlegung von Betrieben aus dem Ausland	2
5. Von Industrie 4.0 zu Transition 5.0.....	3
6. Pauschalsteuer von 7% beginnt für Rentner ab der Anmeldung.....	3
7. Transportdokumente haben die gleiche Funktion wie Rechnungen	4
8. Reale Nutzungsrechte fallen unter sonstige Einkünfte	4
9. Zuzugsbestimmungen wurden geändert	4

1. Unternehmensimmobilien müssen gegen Naturkatastrophen versichert sein

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 (Gesetz Nummer 2013/2023, Artikel 1, Absätze 101 bis 112) wurde für Unternehmen mit Sitz oder ständiger Niederlassung in Italien die Verpflichtung eingeführt, bis zum 31. Dezember 2024 Versicherungen zur Deckung von durch Naturkatastrophen verursachten Schäden abzuschließen.

2. Berechnung Sachbezüge: Gemischt genutzte Fahrzeuge

Die vom ACI erstellten Tabellen zur Berechnung der Lohnnebenkosten für gemischt genutzte Fahrzeuge, die den Arbeitnehmern ab dem 1. Januar 2024 zur Verfügung gestellt werden, wurden in der "Gazzetta Ufficiale" 298/2023 vom 22. Dezember veröffentlicht. Diese finden Sie unter folgendem Link: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/gu/2023/12/22/298/sg/pdf>

3. Steuerwohnsitz im Homeoffice

Wenn eine Person ihren ständigen Wohnsitz in Italien hat und von dort aus im Homeoffice arbeitet, wird ihr Steuerwohnsitz in Italien angenommen, selbst wenn sie nicht im Meldeverzeichnis der Ansässigen registriert ist. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber im Ausland ansässig ist.

4. Begünstigungen für die Verlegung von Betrieben aus dem Ausland

Es sind steuerliche Begünstigungen für die Verlagerung von Betrieben, Betriebszweigen und von Freiberuflern aus Nicht-EU Ländern vorgesehen. Dazu zählen auch

- Einbringungen eines bestehenden Betriebes im Ausland in ein italienisches Unternehmen
- Umsiedlungen innerhalb einer gleichen Unternehmensgruppe
- bestehende Betriebsstätten aus dem Ausland

Jedenfalls muss es sich hierbei um Tätigkeiten handeln, die bisher im Ausland ausgeführt wurden. Die Steuerbegünstigung geht hingegen verloren und nicht gezahlte Steuern sind zusammen mit Zinsen nachzuzahlen, sollte die vorher begünstigt verlagerte Tätigkeit auch nur teilweise ins Ausland delocalisiert werden. Verwaltungsstrafen sind diesbezüglich nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die Begünstigung besteht in einem Freibetrag von 50% der Einkünfte aus Unternehmen oder freiberuflichen Tätigkeiten für Zwecke der Einkommenssteuer (IRES oder IRPEF) und

der Wertschöpfungssteuer (IRAP). Der Freibetrag gilt für die Steuerperiode der Verlagerung und für die fünf Folgejahre. Somit sind es in der Praxi sechs Steuerperioden.

Die Neuerungen gelten ab der ersten Steuerperiode, die nach dem 29. Dezember 2023 beginnt. Bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr gilt die Begünstigung daher bereits ab der Steuerperiode 2024.

5. Von Industrie 4.0 zu Transition 5.0

Die Beihilfen für die ordentlichen Investition sind mit Ende 2022 ausgelaufen. Für 2024 und 2025 werden die Förderungen nur mehr für Neuinvestitionen in intelligente oder digitale Maschinen und Anlagen mit den Merkmalen laut Industrie 4.0 freigegeben. Investitionen, Inbetriebnahme und Vernetzung erfordern weiterhin eine Bestätigung durch einen Sachverständigen. Bei Investitionen unter 300.000 Euro genügt eine Erklärung des Unternehmensvertreters. Es wird empfohlen, diese Erklärung bis zum 31. Dezember 2024 mit einem nachweisbaren Datum zu versehen, z.B. durch PEC-Mail. Die bekannten Regeln für die Rechnungsstellung bleiben bestehen. Der Steuerbonus wird über den Zahlungsvordruck F24 in drei gleichen Jahresraten abgerechnet, beginnend im Jahr der Vernetzung und für die zwei darauffolgenden Jahre.

6. Pauschalsteuer von 7% beginnt für Rentner ab der Anmeldung

Es gibt die Möglichkeit für ausländische Rentner, die Option der „Flat Tax“ auf ihre ausländischen Einkünfte auszuüben. Folgende zwei Voraussetzung sind dabei zu erfüllen:

- Umsiedlung aus einem Land, welches mit Italien ein Abkommen über die Verwaltungszusammenarbeit im Steuern hat.
- Wohnsitz in eine der folgenden Regionen: Sizilien, Kalabrien, Sardinien, Kampanien, Basilikata, Abruzzen, Molise oder Apulien. Die Gemeinde, in welche der Wohnsitz verlegt wird, muss weniger als 20.000 Einwohner haben.

Eine Sonderregel gilt, wenn der Wohnsitz in eine Gemeinde verlegt wird, die von den seismischen Ereignissen aus dem Jahr 2009 oder 2016 betroffen war. Erfüllt man die die Voraussetzungen, können alle im Ausland erzielten Einkünfte für die nächsten 10 Jahre mit einer Pauschalsteuer von 7% berechnet werden. Eine Doppelansässigkeit im Ursprungsland und Italien stellt kein Problem dar. In diesem Fall erfüllt man die Voraussetzungen für die Steueransässigkeit nämlich schon mit der Eintragung in das italienische Register der ansässigen Bevölkerung.

7. Transportdokumente haben die gleiche Funktion wie Rechnungen

Im Kontext von Industrie 4.0 ist es wichtig zu beachten, dass sowohl die Rechnung als auch das Transportdokument die Anforderungen zur Identifizierung von Investitionen erfüllen müssen. Sollte die Identifizierung auf dem Transportdokument fehlen, wird diese Voraussetzung dennoch als erfüllt angesehen, sofern die Rechnung des Lieferanten eindeutig auf das Transportdokument verweist. Es besteht auch die Möglichkeit, Dokumente nachträglich zu korrigieren, solange dies vor Beginn einer Prüfung erfolgt.

8. Reale Nutzungsrechte fallen unter sonstige Einkünfte

Realrechte, die verkauft oder abgetreten werden, unterliegen den sonstigen Leistungen und sind daher steuerpflichtig. Selbst wenn die Nutzungsdauer mehr als 5 Jahre beträgt, bleiben sie steuerpflichtig. Eine Anpassung der steuerlichen Wertansätze ist daher nicht möglich, da dies nur den Verkauf von Liegenschaften oder die Veräußerungsgewinne betrifft. Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Gebäuden, an denen geförderte Maßnahmen (Subventionen aus dem Superbonus) durchgeführt wurden, können potenziell bis zum zehnten Jahr nach Abschluss der Arbeiten steuerpflichtig sein.

9. Zuzugsbestimmungen wurden geändert

Für Dozenten, Forscher und Personen, die bereits die Voraussetzungen für die Bestimmungen in der Vergangenheit erfüllt haben, gelten weiterhin die alten Regelungen. Ab dem Jahr 2024 wird der Freibetrag für alle anderen Zuziehenden auf 50 % festgelegt. Dieser Betrag erhöht sich nur auf 60 %, wenn die zuziehenden Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind nach Italien ziehen oder das Kind im begünstigten Zeitraum zur Welt kommt. Die folgenden Kriterien sind zu erfüllen, um Anspruch auf diese Bestimmung zu haben:

- Abschluss eines (mindestens) dreijährigen Bachelorstudiums (oder äquivalent)
- Für geschützten Berufen gilt diese Regelung nur, wenn die betroffene Person im Besitz der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausübung des geschützten Berufs verfügt.

Bei Verlegung des Wohnsitzes, muss diesen für die nächsten 4 Jahre beibehalten werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

vockic.s@fiscalconsulent.com